

## § 13 Abs. 2bis, neu Planungspflicht, Grundsatz

*Herr Präsident,  
Herr Regierungsrat,  
geschätzte Anwesende,*

**Ich stelle ihnen hier bei §13 Abs.2bis einen Ergänzungsantrag welchen den Grundsatz zur vorliegenden Planungspflicht etwas mehr verdeutlicht. Unter diesem § müssen die Gemeinden aufzeigen, wie sie die innere Siedlungsentwicklung und die Siedlungsqualität fördern und wie sie gedenken die vorhandenen oder noch zu schaffenden Kapazitäten des Verkehrsnetzes abzustimmen. Dies kann in der Praxis jedoch nur funktionieren, wenn vorab letzteres, der Verkehr auch mit dem regionalen Verkehrsnetz abgestimmt wird. Dies ist unerlässlich aber im Gesetz so nicht vorgesehen. Auch Art.1 des Raumplanungsgesetzes des Bundes verlangt, dass die „raumwirksamen Tätigkeiten“ aufeinander abgestimmt werden müssen. Der Artikel 19 RPG fordert auf, einzurechnen „was mögliche spätere Bauten und Anlagen an Belastungen mit sich bringen werden“. Eine nur auf die eigene Gemeinde fokussierte Verkehrsplanung ist absolut ungenügend und nimmt auf den regionalen Verkehr und dessen Belastung, keinerlei Rücksicht. Die Gemeinde muss also aufzeigen, in welcher Weise sie die Siedlungs- und vorab die Verkehrsentwicklung abstimmen will. Ich stelle ihnen deshalb folgenden Ergänzungsantrag; Der Textteil von Abs.2bis würde folgendermassen lauten; „ Die Gemeinden zeigen auf, wie sie die innere Siedlungsentwicklung und die Siedlungsqualität fördern und wie die Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen oder noch zu schaffenden Kapazitäten *und nun der Einschub auch mit dem regionalen* Verkehrsnetzes abgestimmt ist.“**

**Ich bitte sie, diesen Ergänzungsantrag im Sinne einer besseren Verkehrsplanung unter den Gemeinden zu unterstützen.**

*Wurde im Rat mit 35:94 Stimmen abgelehnt*

**Roland Agustoni, Magden**

